



**Satzung des
Saarwald-Verein Holz e.V.**

11. Januar 2004

Satzung

des Saarwald-Verein Holz e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Saarwald-Verein Holz e.V.“ und hat seinen Sitz in Holz.
2. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§2

Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere des Schul-, Jugend und Familienwanderns.
Die Pflege und Betreuung von Wanderwegen sowie das Anlegen und Markieren von neuen Anlagen und Wegen die dem Wandern dienen.
Die Mithilfe bei der Erstellung von Wanderkarten, Wanderliteratur und Heimatzeitschriften.
2. Naturschutz- und Landschaftspflege als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als Bestandteil und Beitrag zum Umweltschutz.
3. Denkmalschutz, Pflege des Heimatgedankens und Pflege des Volks- und Brauchtums.
4. Das Saarland als Wandergebiet bekannt zu machen.
5. Der Jugendarbeit im Rahmen der Vereinsaktivitäten besondere Bedeutung zuzumessen.
6. Der Verein pflegt grenzüberschreitende, internationale Zusammenarbeit.
7. Der Verein achtet das Grundgesetz und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und neutral.
8. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung, (AO).
9. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
10. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist als Ortsverein Mitglied im Saarwald-Verein e.V. mit Sitz in Saarlouis.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Einzelmitglieder und Familienmitglieder. Familienmitglied ist, wer als Ehepartner oder in einer eheähnlichen Beziehung mit einem Einzelmitglied lebend, dem Verein nicht als Einzelmitglied sondern als Familienmitglied beitrifft.
2. Wer als Jugendlicher mit einem Einzelmitglied in einer Familie zusammenlebt, kann ebenfalls Familienmitglied sein.
3. Die Mitgliedschaft als Familienmitglied beibehalten kann, wer seine bisherige Familie zum Zwecke der Heirat oder eigenen Familiengründung oder zum Beginn des Zusammenlebens mit einem Einzelmitglied verlässt.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
3. Über die Aufnahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Ortsvereins und die Satzung des Saarwald-Verein e.V..
5. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Durch den Beitritt wird der Beitretende Mitglied des Ortsvereins und zugleich Mitglied (mittelbares Mitglied) im Saarwald-Verein e.V..

§6

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
2. Der Beitrag setzt sich aus dem vom Saarwald-Verein e.V. festgelegten Anteil einschließlich dem Betrag, der dem Ortsverein Holz verbleibt, zusammen.
3. Für Familienmitglieder kann ein vom Ortsverein festgesetzter, anderer Familien-Beitrag erhoben werden.
4. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres für das neue Jahr fällig.
5. Mitglieder, die auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht bzw. ziviler Ersatzdienst ihren Pflichtdienst ableisten, sind für die Dauer dieses Dienstes von der Beitragspflicht befreit.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, ob Einzel- oder Familienmitglied, haben den gleichen Anspruch auf Ehrungen und die vorhandenen Vereinsrechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Wanderungen.
 - zu unentgeltlichem oder verbilligtem Zugang der dem Saarwald-Verein e.V. bzw. seinen Ortsvereinen gehörenden oder durch ihn zugänglich gemachten Anlagen und Einrichtungen.
 - zu unentgeltlichem oder verbilligtem Bezug der vom Saarwald-Verein e.V. herausgegebenen und vertriebenen Wanderkarten, Bücher und Schriften.
 - zur verbilligten Übernachtung in den vom Saarwald-Verein e.V. oder den Ortsvereinen gehörenden Wanderheimen.
 - zur Inanspruchnahme an den Vergünstigungen, die von anderen Wandervereinen den organisierten Wanderern gewährt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Ortsvereins und des Saarwald-Verein e.V. zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Der Ortsverein hat Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung entsprechend der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Saarwald-Verein e.V. gezahlt wurden.
5. Der Ortsverein wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Saarwald-Verein e.V. unterstützt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Verein mit Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung kann nur anerkannt werden, wenn diese bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich erfolgt ist. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn:
 - in grober Weise gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen und Ziele des Vereins verstoßen wird.
 - sich das Mitglied einer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins schuldig macht.
 - sich das Mitglied nach erfolgter Mahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten der Beitragspflicht entzieht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss kann dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ist ein Ausschluss vom Vorstand des Vereins beschlossen, so ist diese Entscheidung endgültig.

§9

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten des Vereins.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Lage- und Tätigkeitsberichte
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Delegierten für den Delegiertentag sowie die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder.
 - Festsetzung des Beitragsanteils für den Ortsverein Holz.
 - Beschlussfassung der Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Diese Einberufung erfolgt, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen, des weiteren hat die Einberufung innerhalb eines Monats zu erfolgen.
7. Die stattfindende Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und von den Vorsitzenden und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§11

Der Vorstand des Vereins

1. Zum Ortsvorstand gehören, 1. und 2. Vorsitzender. Schriftführer. Kassierer Wanderwart und Wegewart, Naturschutzwart, Presse / Werbewart sowie der Jugendwart. Für besondere Aufgaben können zusätzlich Beisitzer dem Vorstand angehören.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser führt das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§12

Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins nach Innen und Außen zu vertreten.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - alle dem Verein zugewiesenen Aufgaben innerhalb des Tätigkeitsbereiches der Vereinsangelegenheiten.
 - die Vereinssatzung und deren Bestimmungen
 - alle satzungsgemäßen Beschlussfassungen
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand kann für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufstellen.
4. Der Vorstand erledigt alle Kassenangelegenheiten des Vereins und verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes über Einnahmen und Ausgaben.
5. Der 1. Vorsitzende sowie alle anderen Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung für den jeweiligen Arbeitsbereich alljährlich einen Situations- bzw. Tätigkeitsbericht zu erstatten.
6. Vorstandssitzungen sind den Erfordernissen entsprechend durchzuführen.
7. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

§13

Niederschriften

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird vom Versammlungsleiter eine andere Person benannt die die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

§14

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Buchungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgaben gemeinsam durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
4. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 3 Jahren und können für einen weiteren Zeitraum wieder gewählt werden.

§15

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Vereins zugestellt werden.
3. Der Hauptvorstand des Saarwald-Verein e.V. wird 14 Tage zuvor über die beabsichtigte Änderung informiert bzw. erhält eine Kopie der Satzungsänderung.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Heusweiler und an den Saarwald-Verein e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
3. Der Hauptvorstand des Saarwald-Verein e.V. wird über den Auflösungsantrag und die Mitgliederversammlung informiert.

Holz, den 30. Januar 2005

Name und Unterschriften:

1. Sauer Bernd

B. Sauer

2. Heib Manfred

M. Heib

3. Fischer Werner

W. Fischer

4. Walter Paul

P. Walter

5. Diehl Gretel

G. Diehl

6. Schuler Horst

H. Schuler

7. Maron Rudi

R. Maron

8. Schommer Hans

H. Schommer

9. Walter Fred

F. Walter